GEMEINDE HERBERTINGEN
LANDKREIS SIGMARINGEN

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Herbertingen

- FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FwES) –

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 16,00 €. Dieser Satz erhöht sich zum 01.01.2028 auf 18,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über 4 Stunden erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen angemessenen Erfrischungszuschuss auf Nachweis.

(4) Für die Bereitstellung eines Traktors oder eines anderen Zugfahrzeugs erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung in Höhe des jeweils gültigen Mietsatzes für Betriebsfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte des Kreismaschinenrings. Das gleiche gilt für den Einsatz eines Vakuumfasses.

Bei Einsätzen von Zugfahrzeugen im Übungsdienst erhalten die Fahrzeughalter die Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Höhe von 16,00 €.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst, Brandschutzerziehung/-übungen

Für Feuersicherheitsdienst sowie für die Durchführung von Brandschutzerziehungen/-übungen für kommunale Einrichtungen wird auf Antrag der Feuerwehr als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz on Höhe von 10,00 € je volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen (gilt nicht für die Grundausbildung) wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen für bis zu 8 Stunden pro Tag ein Durchschnittssatz von 8,00 €/ Stunde gewährt (Tageshöchstsatz: 64,00 €). Entsteht neben den Auslagen ein nachgewiesener tatsächlicher Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz auf 16,00 €/ Stunde (Tageshöchstsatz 128,00 €).

Für die Teilnahme an der Grundausbildung (Truppmann- und Truppführerausbildung) wird eine pauschale Entschädigung von 5,00 € je Unterrichtseinheit gewährt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei mehreren Lehrgangsteilnehmern sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für Anfahrtswege über 10 km sind für die An- und Rückfahrt je eine halbe Stunde zur Aus- und Fortbildungszeit hinzuzurechnen.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höher ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Auf Antrag erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr anstelle des Verdienstausfalls nach Satz 1 einen Pauschalbetrag in Höhe von 128,00 € je Arbeitstag.

§ 4
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes folgende Aufwandsentschädigung:

1.	Hauptkommandant der Gemeindefeuerwehr:	2.000,00 €/Jahr
2.	Stellv. Kommandant der Gesamtfeuerwehr:	1.000,00 €/Jahr
3.	Abteilungskommandant Herbertingen:	1.000,00 €/Jahr
4.	Abteilungskommandant Hundersingen:	700,00 €/Jahr
5.	Abteilungskommandant Marbach:	700,00 €/Jahr
6.	Leiter der Jugendfeuerwehr:	500,00 €/Jahr
7.	Gerätewart Herbertingen:	500,00 €/Jahr
8.	Stellv. Gerätewart Herbertingen, max. 2 Personen:	250,00 €/Jahr
9.	Gerätewart für Elektrik Herbertingen:	150,00 €/Jahr
10.	Gerätewart Hundersingen:	250,00 €/Jahr
11.	Gerätewart Marbach:	250,00 €/Jahr
12.	Ausbildungsleiter:	150,00 €/Jahr
13.	Jugendbetreuuer:	100,00 €/Jahr
14.	Gerätewart Beschaffung Gesamtfeuerwehr:	250,00 €/Jahr
15.	Stv. Abteilungskommandant Herbertingen:	200,00 €/Jahr
16.	Stv. Abteilungskommandant Hundersingen:	150,00 €/Jahr
17.	Stv. Abteilungskommandant Marbach:	150,00 €/Jahr
18.	Kleiderwarte Gesamtfeuerwehr, max. 2 Personen:	150,00 €/Jahr

(2) Eine Entschädigung für den Übungsdienst wird nicht gewährt. Für den Übungsdienst erhalten die Feuerwehrabteilungen deshalb einen Zuschuss an die Kameradschaftskasse.
Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgelegt:

Abteilung Herbertingen:	1.800,00 €/Jahr
Abteilung Hundersingen:	1.200,00 €/Jahr
Abteilung Marbach:	1.200,00 €/Jahr
Alterswehr:	350,00 €/Jahr

Die Jugendfeuerwehr erhält einen jährlichen Zuschuss von 45,00 €, bzw. den jeweils gültigen Zuschusssatz des Landes je Mitglied.

§ 5
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung als Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1, Abs. 1 bis 3, 2 und 3 Abs. 1 bis 3. Für Einsätze sowie Aus-und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden

a) die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe und

b) für das entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe des jeweils aktuell gültigen Satzes gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung für höchstens 8 Stunden/Tag gewährt gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Herbertingen vom 22.02.2018 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Herbertingen, den 22.12.2025

gez. Magnus Hoppe
Bürgermeister

sign-me

Signiert von MAGNUS KARL-FERDINAND HOPPE
am 22.12.2025